



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
 CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
 CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
 CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Zweite allgemeine Überprüfung (UPR) der Schweiz vor dem Menschenrechtsrat
Stellungnahme der KdK zu den offenen Empfehlungen

(1. Februar 2013)

	Offene Empfehlungen Die Originalversion in Englisch ist verbindlich	Stellungnahme KdK
123.1.	<p>Ratify the Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Spain) (Slovakia) (Hungary); Encourage ratification of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, as well as the establishment of a priority national program to address this agenda (Mexico);</p> <p>Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Spanien) (Slowakei) (Ungarn); die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorantreiben und ein dringliches nationales Programm zur Behandlung dieses Anliegens erstellen (Mexiko).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Der Bundesrat hat 2012 die Botschaft zur Ratifizierung des Übereinkommens zuhanden des Parlaments verabschiedet. Solange dieses nicht ratifiziert ist, macht eine Ratifizierung des Fakultativprotokolls keinen Sinn.</p> <p>Das Fakultativprotokoll bildet die Basis für ein Individualbeschwerdeverfahren vor dem Ausschuss der Vertragsstaaten. Bevor eine allfällige Ratifikation des Fakultativprotokolls in Erwägung gezogen werden kann, ist deshalb die innerstaatliche Wirkung des Übereinkommens – insbesondere die Anwendung durch innerstaatliche Gerichtsinstanzen – abzuwarten und auszuwerten.</p>
123.9.	<p>Withdraw its reservations to Article 37 (c) of CRC (Uruguay)</p> <p>Ihre Vorbehalte zu Artikel 37 (c) des CRC zurückziehen (Uruguay).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Jugendstrafprozessordnung (JSt.PO, SR 312.1) schreibt in Art. 28 Abs. 1 bereits vor, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind, vollzogen werden muss. Die Unterbringung kann gemäss Art. 61 StGB in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen oder weitergeführt werden, wenn der</p>

		<p>Jugendlich das 17. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>Nach Art. 48 JStG, (311.1) sind die Kantone verpflichtet, bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzugs zu errichten.</p>
123.18.	<p>Undertake measures in conformity with the Paris Principles regarding the Swiss Centre of Expertise in Human Rights (Bulgaria); Increase efforts to develop the Swiss Resource Centre for Human Rights into a national human rights institution in compliance with the Paris Principles (Malaysia); Convert the Swiss Resource Centre for Human Rights into a wholly independent national human rights institution, in compliance with the Paris Principles, when the pilot project ends in 2015 (New Zealand);</p> <p>Massnahmen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen bezüglich des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte ergreifen (Bulgarien); die Bemühungen um Weiterentwicklung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen verstärken (Malaysia); das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte nach Ablauf der Pilotphase 2015 in eine gänzlich unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Grundsätzen umwandeln (Neuseeland).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution. Anlässlich der letzten Anhörung vor dem Menschenrechtsrat im Jahr 2008 hat die Schweiz die Empfehlung, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen (57.1), bereits angenommen und für eine Pilotphase von fünf Jahren das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR – unter Beteiligung der Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich – geschaffen. Das SMRK liefert sowohl den Kantonen wie auch dem Bund wertvolle Informationen und Expertisen zur Umsetzung der Grundrechte und zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates. So profitierten die Kantone beispielsweise beim Follow-up der Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes an die Schweiz, die grösstenteils in die Kompetenz der Kantone fallen.</p> <p>Der Bund wird 2014 das SKMR einer Evaluation unterziehen, um zu entscheiden, ob und in welcher Form - in bisheriger oder als unabhängige, nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien – weiter bestehen soll. Die Kantonsregierungen erwarten, dass eine allfällige Entscheidung zur Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution unter Einbindung der Hochschulkantone erfolgt.</p>
123.19.	<p>Adopt the necessary measures to convert the Swiss Resource Centre for Human Rights into a national human rights institution in compliance with the Paris Principles, giving it a broad human rights mandate (Slovenia);</p> <p>Die nötigen Massnahmen treffen, um das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte in eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen umzuwandeln, indem sie ihm einen umfassenden Menschenrechtsauftrag erteilt (Slowenien).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution. Anlässlich der letzten Anhörung vor dem Menschenrechtsrat im Jahr 2008 hat die Schweiz die Empfehlung, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen (57.1), bereits angenommen und für eine Pilotphase von fünf Jahren das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR – unter Beteiligung der Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich – geschaffen. Das SMRK liefert sowohl den Kantonen wie auch dem Bund wertvolle Informationen und Expertisen zur Umsetzung der Grundrechte und zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates. So profitierten die Kantone beispielsweise beim Follow-up der Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes an die Schweiz, die grösstenteils in die Kompetenz der Kantone fallen.</p> <p>Der Bund wird 2014 das SKMR einer Evaluation unterziehen, um zu entscheiden, ob und in welcher Form - in bisheriger oder als unabhängige,</p>

		nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien – weiter bestehen soll. Die Kantonsregierungen erwarten, dass eine allfällige Entscheidung zur Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution unter Einbindung der Hochschulkantone erfolgt.
123.20.	<p>Consider establishing a national human rights institution in compliance with the Paris Principles (Poland);</p> <p>Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen prüfen (Polen).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution. Anlässlich der letzten Anhörung vor dem Menschenrechtsrat im Jahr 2008 hat die Schweiz die Empfehlung, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen (57.1), bereits angenommen und für eine Pilotphase von fünf Jahren das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR – unter Beteiligung der Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich – geschaffen. Das SMRK liefert sowohl den Kantonen wie auch dem Bund wertvolle Informationen und Expertisen zur Umsetzung der Grundrechte und zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates. So profitierten die Kantone beispielsweise beim Follow-up der Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes an die Schweiz, die grösstenteils in die Kompetenz der Kantone fallen.</p> <p>Der Bund wird 2014 das SKMR einer Evaluation unterziehen, um zu entscheiden, ob und in welcher Form - in bisheriger oder als unabhängige, nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien – weiter bestehen soll. Die Kantonsregierungen erwarten, dass eine allfällige Entscheidung zur Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution unter Einbindung der Hochschulkantone erfolgt.</p>
123.21.	<p>Establish an independent national human rights institution in accordance with the Paris Principles (Russian Federation); Establish a National Human Rights Institution in compliance with the Paris Principles (Greece);</p> <p>Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen (Russische Föderation); eine nationale Menschenrechtsinstitution schaffen, die den Pariser Grundsätzen entspricht (Griechenland).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution. Anlässlich der letzten Anhörung vor dem Menschenrechtsrat im Jahr 2008 hat die Schweiz die Empfehlung, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen (57.1), bereits angenommen und für eine Pilotphase von fünf Jahren das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR – unter Beteiligung der Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich – geschaffen. Das SMRK liefert sowohl den Kantonen wie auch dem Bund wertvolle Informationen und Expertisen zur Umsetzung der Grundrechte und zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates. So profitierten die Kantone beispielsweise beim Follow-up der Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes an die Schweiz, die grösstenteils in die Kompetenz der Kantone fallen.</p> <p>Der Bund wird 2014 das SKMR einer Evaluation unterziehen, um zu entscheiden, ob und in welcher Form - in bisheriger oder als unabhängige,</p>

		<p>nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien – weiter bestehen soll. Die Kantonsregierungen erwarten, dass eine allfällige Entscheidung zur Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution unter Einbindung der Hochschulkantone erfolgt.</p>
123.22.	<p>Establish a national human rights institution with a broad mandate and sufficient financial and human resources, in accordance with the Paris Principles (Uruguay);</p> <p>Eine nationale Menschenrechtsinstitution mit einem umfassenden Mandat und ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen schaffen (Uruguay).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantonsregierungen unterstützen grundsätzlich die Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution. Anlässlich der letzten Anhörung vor dem Menschenrechtsrat im Jahr 2008 hat die Schweiz die Empfehlung, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen (57.1), bereits angenommen und für eine Pilotphase von fünf Jahren das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR – unter Beteiligung der Universitäten Bern, Neuchâtel, Fribourg und Zürich – geschaffen. Das SMRK liefert sowohl den Kantonen wie auch dem Bund wertvolle Informationen und Expertisen zur Umsetzung der Grundrechte und zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates. So profitierten die Kantone beispielsweise beim Follow-up der Empfehlungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes an die Schweiz, die grösstenteils in die Kompetenz der Kantone fallen.</p> <p>Der Bund wird 2014 das SKMR einer Evaluation unterziehen, um zu entscheiden, ob und in welcher Form - in bisheriger oder als unabhängige, nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Prinzipien – weiter bestehen soll. Die Kantonsregierungen erwarten, dass eine allfällige Entscheidung zur Schaffung einer unabhängigen, nationalen Menschenrechtsinstitution unter Einbindung der Hochschulkantone erfolgt.</p>
123.24.	<p>Establish anti-discrimination ombudsmen in each of its cantons (Australia)</p> <p>Antidiskriminierungs-Ombudsstellen in allen Kantonen einrichten (Australien).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Das Diskriminierungsverbot ist in der Verfassung verankert, so dass Betroffenen bereits jetzt Rechtswege offen stehen. Ausserdem verfügen alle Kantone über Stellen, an die sich Betroffene wenden können: Opferberatungsstellen, Sozialberatungen, Fachstellen für Integration, Integrationsbeauftragte, Gleichstellungskommissionen sowie private Beratungseinrichtungen. In verschiedenen Kantonen wurde die Schaffung einer Ombuds-Stelle im politischen Verfahren in den vergangenen Jahren abgelehnt. In anderen Kantonen wird eine Schaffung zurzeit geprüft.</p> <p>Schliesslich ist der Schutz vor Diskriminierung seit der Teilrevision des Ausländergesetzes gesetzlich verankert. Im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) sind die Kantone verpflichtet, dem Risiko der Diskriminierung von ausländischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.</p>

123.32.	<p>Adopt a national plan against racism, discrimination, xenophobia and other forms of intolerance (Costa Rica); Adopt an action plan to fight racial discrimination (Spain);</p> <p>Einen nationalen Plan gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz einführen (Costa Rica); einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung verabschieden (Spanien).</p>	<p>Annahme</p> <p>Mit der Teilrevision des Ausländergesetzes ist der Diskriminierungsschutz erstmals in einem Bundesgesetz explizit verankert worden. In den Kantonalen Integrationsprogrammen legen die Kantone bereits dar, wie sie Beratungsangebote ausweiten und welche strukturellen Massnahmen sie in diesem Bereich ergreifen.</p> <p>Diese gesetzliche Verankerung und die daraus resultierenden Integrationsprogramme können durchaus als Nationaler Aktionsplan betrachtet werden, weitergehende Massnahmen lehnen die Kantone zurzeit ab.</p>
123.33.	<p>Adopt a national action plan and legislation to prevent and combat racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, including a comprehensive definition of racial discrimination (South Africa);</p> <p>Einen nationalen Aktionsplan und ein Gesetz zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnlichen Formen von Intoleranz mit einer umfassenden Definition von Rassendiskriminierung verabschieden (Südafrika).</p>	<p>Annahme</p> <p>Mit der Teilrevision des Ausländergesetzes ist der Diskriminierungsschutz erstmals in einem Bundesgesetz explizit verankert worden. In den Kantonalen Integrationsprogrammen legen die Kantone bereits dar, wie sie Beratungsangebote ausweiten und welche strukturellen Massnahmen sie in diesem Bereich ergreifen.</p> <p>Diese gesetzliche Verankerung und die daraus resultierenden Integrationsprogramme können durchaus als Nationaler Aktionsplan betrachtet werden, weitergehende Massnahmen lehnen die Kantone zurzeit ab.</p>
123.34.	<p>Adopt a national plan and legislation against racial discrimination, xenophobia and other forms of intolerance (Jordan);</p> <p>Einen nationalen Plan und ein Gesetz gegen Rassendiskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz verabschieden (Jordanien).</p>	<p>Annahme</p> <p>Mit der Teilrevision des Ausländergesetzes ist der Diskriminierungsschutz erstmals in einem Bundesgesetz explizit verankert worden. In den Kantonalen Integrationsprogrammen legen die Kantone bereits dar, wie sie Beratungsangebote ausweiten und welche strukturellen Massnahmen sie in diesem Bereich ergreifen.</p> <p>Diese gesetzliche Verankerung und die daraus resultierenden Integrationsprogramme können durchaus als Nationaler Aktionsplan betrachtet werden, weitergehende Massnahmen lehnen die Kantone zurzeit ab.</p>
123.41.	<p>Considers conducting a broader public education and awareness campaign with the aim of overcoming the negative preconceptions against foreign nationals and immigrants among the Swiss population (Timor-Leste);</p> <p>Die Durchführung einer breiten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne prüfen, um negative Vorurteile in der Schweizer Bevölkerung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen und Migrantinnen und Migranten zu überwinden (Timor-Leste).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Erfahrung des tripartit geführten Dialogs mit der muslimischen Gemeinschaft (Muslim-Dialog) zeigt, dass grosse Kampagnen wenig zielführend sind. Die muslimischen Gesprächspartner und die Vertreter von Bund, Kantonen und Gemeinden waren sich einig, dass der Dialog in erster Linie vor Ort – auf kantonaler und kommunaler Ebene – zu führen ist. Da auf dieser Ebene pragmatische und angepasste Lösungen gefunden werden können. In diesem Sinne werden die bestehenden Dialoge und Plattformen auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie die Kontakte zwischen muslimischen</p>

		<p>Gemeinschaften und lokalen Behörden weiter geführt.</p> <p>Die Kantonsregierungen erachten es deshalb als sinnvoller, die im Rahmen der kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) eingeführten Aufklärungs- und Sensibilisierungselemente sowie die zahlreichen bereits bestehenden Aktivitäten weiterzuführen und zu stärken.</p>
123.42.	<p>Increase efforts designed to reinforce mutual understanding between the migrant communities and Swiss society in general (Turkey)</p> <p>Anstrengungen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Migrationsgemeinschaften und der Schweizer Gesellschaft im allgemeinen verstärken (Türkei).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantone unternehmen bereits heute Anstrengungen, das gegenseitige Verständnis zwischen Migrationsgemeinschaften und der Schweizer Gesellschaft im Allgemeinen zu verstärken. So ermöglichen auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits verschiedene Plattformen den Austausch zwischen den Gemeinschaften. Ausserdem wird in den Kantonalen Integrationsprogrammen diesem Element Rechnung getragen. Gegen eine weitere Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ist daher nichts einzuwenden.</p>
123.43.	<p>Pay particular attention to the training of law enforcement agents in the sphere of combatting discrimination and promoting human rights (Turkey);</p> <p>Besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Ordnungskräfte im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und Förderung der Menschenrechte richten (Türkei).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Polizei, welche in der Kompetenz der Kantone liegt, muss ihre Aufgaben ohne Verletzung von Menschenrechten und nach dem Gebot des Diskriminierungsverbots sicherstellen. Deshalb wird diesen Themen in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung bereits heute besonderes Augenmerk gewidmet.</p>
123.44.	<p>Promote continuous training on human rights for police officers (Nicaragua);</p> <p>Die regelmässige Weiterbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten in Menschenrechtsfragen fördern (Nicaragua).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Polizei, welche in der Kompetenz der Kantone liegt, muss ihre Aufgaben ohne Verletzung von Menschenrechten und nach dem Gebot des Diskriminierungsverbots sicherstellen. Deshalb wird diesen Themen in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung bereits heute besonderes Augenmerk gewidmet.</p>
123.45.	<p>Establish an independent mechanism in all cantons of the country with a mandate to investigate all complaints about excessive use of force, cruel treatment and other police abuse (Uzbekistan);</p> <p>In allen Kantonen eine unabhängige Stelle schaffen mit dem Auftrag, alle Klagen bezüglich übermässiger Gewaltanwendung, Grausamkeiten und anderer Formen polizeilichen Amtsmissbrauchs zu untersuchen (Usbekistan).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Schaffung einer unabhängigen Stelle in allen Kantonen ist nicht erforderlich. Bereits heute können Fälle übermässiger Gewaltanwendung, Grausamkeiten und anderer Formen polizeilicher Amtsmissbrauchs aufgrund der Gewaltentrennung durch unabhängige Justizbehörden untersucht und beurteilt werden.</p>
123.46.	<p>Continue to take the necessary steps to prevent incidents of acts of violence with racist and xenophobic reasons by security agents against foreigners, immigrants and asylum seekers and to bring to justice the perpetrators of such acts (Brazil);</p>	<p>Annahme</p> <p>In der Schweiz werden bereits heute gestützt auf das Strafgesetzbuch rassistische und fremdenfeindliche Akte von Sicherheitskräften untersucht sowie disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet.</p>

	<p>Weiterhin die nötigen Schritte unternehmen, um rassistische und fremdenfeindliche Akte von Sicherheitskräften gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden zu verhindern und die Täter vor Gericht zu stellen (Brasilien).</p>	<p>Ausserdem werden die Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich sensibilisiert.</p>
123.47.	<p>Put in place independent inquiries on the use of excessive force during deportations (France);</p> <p>Unabhängige Untersuchungen zur übermässigen Gewaltanwendung bei Ausweisungen einführen (Frankreich).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Zur Verhinderung und Untersuchung von übermässigen Gewaltanwendungen bei zwangsweisen Ausschaffungen besteht bereits eine unabhängige Überwachung durch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Zusätzlich zur Vertretung der NKVF ist eine Begleitperson des jeweiligen Landes an Bord.</p> <p>Ausserdem gilt für die kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden, das Zwangsanwendungsgesetz (SR 346). Die Rechtmässigkeit und Menschenrechtskonformität wird durch ein unabhängiges Justizverfahren gewährleistet.</p>
123.48.	<p>Pursue efforts to combat xenophobia and to train police officers, prosecutors, judges and future legal professionals in the scope and application of the relevant legal framework (Ireland);</p> <p>Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und zur Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, Staatsanwältinnen und -anwälten, Richterinnen und Richtern und angehenden Juristinnen und Juristen über Umfang und Anwendung der entsprechenden Gesetze weiterführen (Irland).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Polizei, welche in der Kompetenz der Kantone liegt, muss ihre Aufgaben ohne Verletzung von Menschenrechten und nach dem Gebot des Diskriminierungsverbots sicherstellen. Rassistische und fremdenfeindliche Akte von Polizisten werden gestützt auf das Strafgesetzbuch untersucht sowie disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet.</p> <p>Aus diesen Gründen werden die Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung auch in diesen Bereichen sensibilisiert.</p> <p>Betreffend die Ausbildung von StaatsanwältInnen, RichterInnen und angehenden JuristInnen ist davon auszugehen, dass sie über den Umfang und die Anwendung der entsprechenden Gesetze Bescheid wissen.</p>
123.54.	<p>Provide adequate accommodation for refugees and asylum seekers and their children, away from unhealthy locations such as near airports (Namibia);</p> <p>Angemessene Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende und deren Kinder abseits von ungesunden Orten wie der Umgebung von Flughäfen zur Verfügung stellen (Namibia).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Kantone sind angesichts der hohen Anzahl an Asylgesuchen und der eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Unterkünfte nicht in der Lage, die Standorte der Unterkünfte auszuwählen. Sie bemühen sich jedoch, angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen eine Aufgabe, die von Bund, Kantonen und Gemeinden solidarisch zu tragen ist.</p>

123.55.	<p>Take more active measures to decrease the level of unemployment of migrants, particularly among women and young people (Russian Federation);</p> <p>Aktivere Massnahmen ergreifen, um die Arbeitslosenrate von ausländischen Staatsangehörigen, namentlich Frauen und Jungen, zu senken (Russische Föderation).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die Kantone sind verpflichtet, arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika usw.) zu ergreifen, um alle Betroffenen so rasch wie möglich in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Von diesen Angeboten profitieren AusländerInnen und SchweizerInnen gleichermaßen. Es gibt keinen Grund, für ausländische Staatsangehörige, insbesondere Frauen und Jugendliche, spezielle Massnahmen zu ergreifen.</p>
123.56.	<p>That the Federal authorities take a closer interest in ensuring that the concerns of irregular migration are handled at the cantonal levels with similar empathy, in a manner consistent with the spirit of international human rights and humanitarian law (Nigeria);</p> <p>Die Bundesbehörden sollen vermehrt darauf achten, dass das Thema der illegalen Einwanderung auf kantonaler Ebene mit der gleichen Feinfühligkeit und im Geist der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts behandelt wird (Nigeria).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Kantone sind von dieser Empfehlung indirekt betroffen. Im Bereich der illegalen Einwanderung halten sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes, die sich am humanitären Völkerrecht orientieren sollten (Bundesgesetze, Bundesverordnungen sowie Weisungen und Empfehlungen des BFM).</p>
123.57.	<p>Provide teaching of the mother-tongue to migrant children more effectively, with improved cooperation with the Suisse communal authorities (Turkey);</p> <p>In verstärkter Zusammenarbeit mit den Schweizer Gemeindebehörden einen wirksameren muttersprachlichen Unterricht für Ausländerkinder anbieten (Türkei).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>In der Schweiz wird Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in mehr als 40 Sprachen durchgeführt. In den meisten Fällen organisieren die Sprachgemeinschaften den Unterricht selber. Einige werden von ihren Heimatstaaten finanziell und personell unterstützt.</p> <p>Die Unterstützung der hiesigen Schulgemeinde kann auf organisatorischer Ebene (Verfügung stellen von Räumlichkeiten) erfolgen. Ausserdem können in einzelnen Kantonen die teilnehmenden Kinder, sich während einer gewissen Anzahl Wochenstunden für den HSK-Unterricht auf Primarstufe vom Regelunterricht dispensieren und die Semesternoten im ordentlichen Zeugnis eintragen lassen.</p> <p>Somit besteht bereits eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Gemeindebehörden und den jeweiligen Sprachgruppen.</p> <p>Eine weitergehende Verpflichtung, ausländische Kinder generell in ihrer Muttersprache zu unterrichten, lehnen die Kantonsregierungen ab. Dies würde einer erfolgreichen Integration zuwider laufen, da durch Kenntnisse einer Landessprache die Chancengleichheit in der Ausbildung und der beruflichen Entwicklung erhöht werden.</p>
123.66.	<p>Protect victims of trafficking in persons by allocating additional resources and services in all cantons, and prosecute and punish perpetrators</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Federführung im Bereich Menschenhandel liegt beim Bund. Der Bundesrat</p>

	<p>according to the severity of their crime (Honduras);</p> <p>Opfer von Menschenhandel schützen durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und Angebote in allen Kantonen und Verfolgung und Bestrafung der Täter entsprechend der Schwere ihres Verbrechens (Honduras).</p>	<p>hat 2012 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel, der in Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und NGO erarbeitet wurde, verabschiedet. An dessen Umsetzung sind die Kantone massgeblich beteiligt, da der Aktionsplan Massnahmen enthält, die in der Kompetenz der Kantone liegen. Die KKJPD hat sich an ihrer Herbstversammlung 2012 mit den entsprechenden Empfehlungen befasst (Sensibilisierung der kantonalen Opferhilfe).</p>
123.67.	<p>Adopt and promote human trafficking legislation that focuses on the sexual exploitation of women and girls and provides full support to victims, and which factors in the role of cantons (United Kingdom);</p> <p>Ein Gesetz gegen Menschenhandel verabschieden und fördern, das auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen fokussiert, den Opfern volle Unterstützung bietet und in die Aufgaben der Kantone einfließt (Vereinigtes Königreich).</p>	<p>Annahme</p> <p>Es besteht kein gesetzgeberischer Bedarf, da Art. 182 StGB (SR 311) den Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans verbietet. Die Umsetzung und das Verfolgen obliegt den Kantonen und wird von diesen bereits wahrgenommen.</p> <p>Ausserdem bietet das Opferhilfegesetz Opfern von Menschenhandel Unterstützung.</p>
123.68.	<p>Design a strategy against trafficking and sexual exploitation of women and girls covering the proper detection and protection of victims, with an impact on the whole country (Mexico);</p> <p>Eine Strategie gegen Handel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen entwickeln, die die Opfer ausfindig macht und schützt und im ganzen Land Wirkung zeigt (Mexiko).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Federführung im Bereich Menschenhandel liegt beim Bund. Der Bundesrat hat 2012 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel, der in Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und NGO erarbeitet wurde, verabschiedet. Dieser umfasst auch die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen. An dessen Umsetzung sind die Kantone massgeblich beteiligt, da der Aktionsplan Massnahmen enthält, die in der Kompetenz der Kantone liegen. Die KKJPD hat sich an ihrer Herbstversammlung 2012 mit den entsprechenden Empfehlungen befasst (Sensibilisierung der kantonalen Opferhilfe).</p>
123.70.	<p>Specify the criteria that apply to the consideration of violence when extending residence permits for victims of domestic violence, to facilitate their fair, standardised and transparent application (New Zealand);</p> <p>Die Kriterien für die Berücksichtigung von Gewalt bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer häuslicher Gewalt präzisieren, um eine gerechte, einheitliche und transparente Anwendung zu erleichtern (Neuseeland).</p>	<p>Annahme</p> <p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Mit Art. 50 AuG (SR 142.20) und Art. 77 Abs. 5, 6 und 6bis VZAE (SR 142.201) bestehen die rechtlichen Grundlagen zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen von Opfer häuslicher Gewalt. Ausserdem hat das Bundesamt für Migration (BFM) Weisungen erlassen, um die einheitliche Anwendung durch die kantonalen Migrationsämter zu gewährleisten.</p>
123.71.	<p>Ensure that victims of domestic violence have access to immediate remedies and protection, and review legislation on residence permits with a view to avoiding the effect that the application of the law might have in practice, forcing women to remain in abusive relationships (South Africa);</p> <p>Sicherstellen, dass Opfer häuslicher Gewalt Zugang zu Soforthilfe und Schutz haben, und das Gesetz über die Aufenthaltsbewilligungen daraufhin überprüfen, ob die Anwendung des Gesetzes in der Praxis nicht Frauen dazu zwingt, in</p>	<p>Annahme</p> <p>Es existieren bereits jetzt in allen Kantonen Beratungsstellen, die Opfern häuslicher Gewalt Soforthilfe gewährleisten und zu deren Schutz sie die nötigen Schritte einleiten können. Ausserdem ist häusliche Gewalt in der Schweiz ein Offizialdelikt.</p> <p>Mit Art. 50 AuG (SR 142.20) und Art. 77 Abs. 5, 6 und 6bis VZAE (SR 142.201) bestehen die rechtlichen Grundlagen zur Verlängerung der</p>

	gewalttätigen Beziehungen auszuharren (Südafrika).	Aufenthaltsbewilligungen von Opfer häuslicher Gewalt, sodass Frauen nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gezwungen werden, in einer Beziehung mit einem gewalttätigen Ehegatten zu verbleiben. Ausserdem hat das Bundesamt für Migration (BFM) Weisungen erlassen, um die einheitliche Anwendung durch die kantonalen Migrationsämter zu gewährleisten.
123.74.	<p>Move towards establishing gender equality offices in all cantons to enable coordination at the Federal Level (Trinidad and Tobago);</p> <p>Vorkehrungen zur Einrichtung von Gleichstellungsbüros in allen Kantonen treffen, um die Koordination auf Bundesebene zu ermöglichen (Trinidad und Tobago).</p> <p>Améliorer les structures dédiées à l'égalité des sexes dans tous les cantons, pour favoriser la coordination au niveau fédéral (Trinité-et-Tobago) ;</p>	<p>Annahme</p> <p>Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_549/2010 vom 21. November 2011 festgestellt, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug wie auch in anderen Kantonen noch nicht erreicht sei, und verpflichtete den Kanton Zug, eine Lösung für die vom Parlament abgeschaffene Kommission für Gleichstellung bzw. Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen. Heute gibt es in 17 Kantonen Verwaltungseinheiten, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Organisationsformen (Gleichstellungsbüros, Gleichstellungsabteilungen, Stabsstellen oder Gleichstellungsbeauftragten) aus und verfügen über verschiedene Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p>Soweit die unterschiedlichen Organisationsformen als Gleichstellungsbüros betrachtet werden können, erfüllen die meisten Kantone die Empfehlung bereits. Die übrigen sind durch das Urteil des Bundesgerichts gehalten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Koordination auf Bundesebene wird bereits heute durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gleichstellungsbeauftragten sicher gestellt.</p>
123.75.	<p>Adopt measures to reduce gender inequality in the labour market, allowing women and men to reconcile family and professional responsibilities, including by providing sufficient pre-school education facilities and places of childcare (Slovakia);</p> <p>Massnahmen zum Abbau der Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt treffen, welche Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, auch durch ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen für Vorschulkinder und Betreuungsplätzen (Slowakei).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Volk und Stände entscheiden am 3. März 2013 über den Verfassungsartikel zur Familienpolitik. Bei einer Annahme werden Bund und Kantone verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.</p> <p>Wird der Verfassungsartikel abgelehnt, scheint das Anliegen bei Volk und Ständen keine Mehrheit zu haben. Es würde den Kantonen obliegen, weitere Massnahmen zu ergreifen.</p>
123.78.	<p>Give consideration to incorporating the UN Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-Custodial Measures for Women Offenders, also known as the “Bangkok Rules”, as part of its policy on the treatment of prisoners (Thailand);</p> <p>Darauf achten, dass die UNO-Mindestnormen für die Behandlung von weiblichen Häftlingen und nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Behandlung von weiblichen Häftlingen und weiblichen Straffälligen, die sich nicht freiheitsentziehenden Massnahmen unterziehen müssen, richtet sich bereits heute nach den Bangkok-Regeln.</p>

	<p>Straffällige, auch «Bangkok-Regeln» genannt, beim Umgang mit Häftlingen eingehalten werden (Thailand).</p>	
123.79.	<p>Build or designate detention facilities for unaccompanied minors seeking immigration protection separate from adult facilities (United States);</p> <p>Separate Hafteinrichtungen für unbegleitet einreisende Minderjährige bauen oder bezeichnen, die von Anstalten für Erwachsene getrennt sind (USA).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Ein besonderer Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich, da eine ausländerrechtliche Haft nur gegenüber Jugendlichen über 15 Jahren angeordnet werden darf (Art. 80 AuG, SR 142.20). Den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren ist nach Art. 81 Abs. 3 AuG bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Diese richtet sich nach den Art. 16 Abs. 3 und 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments (Rückführungsrichtlinie), die die Schweiz im Rahmen der Schengen-Assoziierung übernommen hat. So darf bei Minderjährigen nur im äussersten Fall und nur für die kürzestmögliche angemessene Dauer Haft angeordnet werden und im Zusammenhang mit der Abschiebehaft ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. Ausserdem müssen Minderjährige soweit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemässen Bedürfnisse, insbesondere Freizeitbeschäftigung und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung, in der Lage sind.</p>
123.80.	<p>Protect minors and ensure that imprisonment of minors is separated from imprisonment of adults (Uzbekistan);</p> <p>Minderjährige schützen und sicherstellen, dass Gefängnisse für Minderjährige und für Erwachsene voneinander getrennt sind (Usbekistan).</p>	<p>Annahme</p> <p>Die Jugendstrafprozessordnung (JSt.PO, SR 312.1) schreibt in Art. 28 Abs. 1 bereits vor, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind, vollzogen werden muss. Die Unterbringung kann gemäss Art. 61 StGB in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen oder weitergeführt werden, wenn der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>Nach Art. 48 JStG, (311.1) sind die Kantone verpflichtet, bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzugs zu errichten.</p>
123.81.	<p>Establish an explicit legal ban on corporal punishment of children in the home (Liechtenstein);</p> <p>Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Körperstrafe für Kinder in der Familie einführen (Liechtenstein).</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Die geforderte Gesetzesänderung betrifft das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Strafgesetzbuch (StGB) und liegt daher nicht in der kantonalen Kompetenz. Die bestehenden Regelungen werden jedoch als ausreichend betrachtet.</p>
123.82.	<p>Continue promoting social values among children and youth through public programs, so that they contribute to their full development and prevent tragedies such as suicide or drug use (Nicaragua);</p> <p>Die sozialen Werte bei Kindern und Jugendlichen weiterhin mit staatlichen Programmen fördern, die zu einer positiven Entwicklung beitragen und</p>	<p>Annahme</p> <p>Jugendschutz ist ein wichtiger Bereich im Leitbild für die künftigen suchtpolitischen Herausforderungen des Bundes und betrifft die Kantone nur indirekt.</p>

	Tragödien wie Selbstmord und Drogenkonsum verhindern (Nicaragua).	
--	---	--